

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die wichtigsten Grundbegriffe für die Heimatforschung

Feier der Neujahrsnacht, der Hochzeit und Kindtaufe, bei Krankheiten und Begräbnis, bei Aberglaube und Traumdeutung, in Volksglauben und Sagen usw. Kinderspiele, Volkslieder, Unterhaltung und Scherz bereichern das Gesamtbild einer Gemeindegeschichte.

Hat man die Stoffsammlung beendet, so kommt die heikle Arbeit des Sichtens und Ordnen des Ganzen nach gewissen Gesichtspunkten. Einzelne Unterabteilungen des Gesammelten werden etwa sein:

Entstehung und Entwicklung des Heimatortes.

Politische und kirchliche Zugehörigkeit früher und heute.

Das Dorf in der Geschichte (Krieg, Krankheiten, Naturereignisse).

Örtliche Verwaltung (Vögte, Bürgermeister usw.).

Kirche und Schule.

Geschlechter und Familien.

Beschäftigung der Einwohner.

Bemerkung und Flurnamen.

Vereinswesen, Volkskunde, Mundart u. a.

Beim Sichten und Ordnen des Stoffes kann man sich sehr viel Arbeit sparen, wenn man eine gewisse Kartei, eine Registratur anlegt, sei es auch nur in einem einfachen „Ordner“, so daß man alle Notizen eines gewissen Betreffes, die man oft ganz zerstreut findet,

sofort etwa nach obigen Gesichtspunkten einordnen kann. Gelegentliche mündliche Ermittlungen werden auch sofort an der in Betracht kommenden Stelle registriert.

Die Ortsgeschichte soll schließlich der heimatischen Bevölkerung ein Bild der geschichtlichen und kulturellen Verhältnisse des Ortes in Vergangenheit und Gegenwart geben. Vor allem der Schule wird sie, wie eingangs gezeigt, von größtem Nutzen sein; doch auch das Alter wird solche Aufzeichnungen gerne lesen, rückennend an die eigene Jugend und an Eltern und Großeltern, von denen darin vielleicht die Rede ist. Liegen manche Ereignisse auch nur kurze Zeit zurück, so wundert man sich bei einer zusammenfassenden Darstellung doch über vieles, was man im Einerlei des Alltags und in der Hast der gehegten Berufstätigkeit bereits vergessen hatte.

Auch heute geht es manchem Lehrer-Heimatsforscher so, wie dem oben erwähnten Lehrer Sauter. Die in langer, zäher Arbeit zusammengetragenen Notizen müssen im Schreibtiisch den Dornröschenschlaf schlafen. Sie können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da der Verfasser die Druckkosten nicht aufbringen kann oder aber der Verarmung des Volkes wegen nicht absetzen könnte. Doch, wir hoffen ja auf eine bessere Zukunft!

Die wichtigsten Grundbegriffe für die Heimatforschung.

Von Ernst Weckerle.

Große, einschneidende Ereignisse sind in der Geschichte unserer Ortschaften selten; wo sie vorgekommen sind, haben sie meist schon ihre Bearbeiter gefunden. Dagegen ist die Kleinarbeit, die sich mit den Familien, den Häusern, Höfen, Gütern, mit Feld, Wald, Wiese und Weide, den persönlichen und dinglichen Lasten der Einwohner, den Rechten der Gerichts-, Leib- und Grundherrschaft befaßt, fast noch überall offengeblieben. Neben den Kriegsleiden der Vorfahren sind aber gerade diese Sachen für die Bevölkerung, für die Schule und für das Wissen des Lehrers am wertvollsten. Man findet sie weniger in Urkunden, als in Akten, Urbarien, Renovationen und Berainen. Immer stößt man bei Arbeiten über diese Dinge, die die Verfassung unserer Ortschaften betreffen, auf die gleichen, immer wiederkehrenden Grundbegriffe, die unseren Ururgroßeltern noch geläufig waren, unserer Generation aber schon völlig fremd sind. Sogar zu den Zeiten unserer Urgroßeltern war schon das Wissen um die Leibeigenschaft nicht mehr völlig vorhanden, sonst hätte nicht im badischen Landtag in der Zeit von 1820—1830 das Bekenntnis eines Abgeordneten, er sei eigentlich immer noch Leibeigener, helles Entsetzen hervorrufen können, obwohl die Vorfahren der meisten seiner Landtagskollegen ebenfalls Leibeigene gewesen waren. — Dasselbe trifft eigentlich für die Vorfahren von uns allen zu; nur wer aus sehr altem städtischem Geschlecht stammt, und die wenigen Adeligen sind von der Leib-

eigenschaft der Vorfahren verschont geblieben, die Adelligen aber auch nur in den seltenen Fällen, wo sie nicht von ehemaligen unfreien Bauern abstammen. Alle Abkömmlinge aus Bauerngeschlechtern aber, und das sind auch die meisten gebürtigen Städter, deren Vorfahren meist längstens in der 4. Generation vom Land her eingewandert waren, stammen von ehemaligen Leibeigenen, einstigen gerichtspflichtigen Untertanen und ehemaligen Grundholden ab.

Damit sind die immer wiederkehrenden Grundbegriffe der örtlichen Gerichtsforschung schon genannt. Es sind die Gerichts- und Ortsherrschaft, die Leibeigenschaft und die Grundherrschaft.

Die Gerichts- oder Ortsherrschaft verlieh ihrem Inhaber öffentlich-rechtliche Ansprüche auf persönliche Dienste und Abgaben aller ihr unterworfenen Personen; sie war die Quelle der Frondienste, der Beek, des Abzugs und sonstiger Gefälle.

Die Leibeigenschaft stellte ein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berechtigten und den Verpflichteten dar. Sie entwickelte sich von einer ursprünglich mehr persönlichen Form der Abhängigkeit zu einer reinen Rentenquelle für den Herrn. Unter **O r t s h e r r s c h a f t** versteht man die Summe aller dinglichen Berechtigungen, welche einer bestimmten Person an gewissen Gütern zustehen. Bei uns saßen weitaus die meisten Bauern zu wahren Eigentum, auf welchem jedoch fast immer als Reallasten

Bodenzinsen und der Zehnten lagen. Diese Zinsen und Zehnten bildeten die Rente für den Grundherrn; ein näherer Zusammenhang zwischen dem Berechtigten und dem pflichtigen Boden fehlte. Die Grundherrschaft in diesem Sinne, also den Anspruch auf Zinsen oder Zehnten, konnte irgendein beliebiger Privatberechtigter, der Bischof, ein Kloster, eine Kirche, ein Adeliger, ein Stift, ein Bürger der Stadt oder ein Bauer innehaben. Im letzten Falle war also der Bauer der Grundherr des belasteten Grundstücks seines Standesgenossen.

Alle drei Einrichtungen sind unabhängig von einander. Es können Gerichts- und Leihherrschaft, oder Leib- und Grundherrschaft oder Gerichts- und Grundherrschaft oder alle drei zufällig in der gleichen Hand vereinigt sein, aber notwendig ist das nicht. Ein Beispiel hierfür: Steißlingen hatte als Gerichtsherrn die Herren von Homburg; nach deren Aussterben im Mannesstamm wurde die Gerichtsherrschaft geteilt, und schließlich hatten etwa die Hälfte der Steißlinger den Herrn von Bodman, die übrigen den Herrn von Freyberg als Gerichtsherrn. Ein Teil der Untertanen war nun wirklich auch seinem Gerichtsherrn mit Leibeigenschaft ergeben; aber viele Bodmaner und Freyberger Gerichtsuntertanen waren Leibeigene des Bischofs von Konstanz oder des Landgrafen von Nellenburg, welches letzte Amt seit dem 15. Jahrhundert beim Hause Österreich war, so daß z. B. die Kaiserin Maria Theresia der Leihherr ihrer Steißlinger Leibeigenen war. Grundherrn dagegen hatten die einzelnen Steißlinger Bauern mehrere: Wer einen Zinsacker der Herren von Bodman besaß, hatte diesen für den betreffenden Acker als Grundherrn. Der Großzehnte von demselben Acker aber gehörte dem Domkapitel zu Konstanz, der Kleinzehnte dem Pfarrer von Steißlingen; somit waren diese alle Grundherren des gleichen Grundstücks. Der Steißlinger Bauer konnte also als Gerichtsherrn den Herrn von Bodman, als Leihherrn den Bischof von Konstanz, als Grundherrn den Herrn von Freyberg, sofern dieser einen Grundzins zu beanspruchen hatte, das Domkapitel und den Ortsgeistlichen haben. Es mag Ortschaften gegeben haben, wo sämtliche Einwohner den gleichen Gerichts-, Leib- und Grundherrn gehabt haben; häufig mögen Gerichts- und Leihherrschaft zusammengefallen sein, aber in den meisten Fällen dürften doch wenigstens die grundherrlichen Rechte in anderen Händen gewesen sein als die Gerichts- und Leihherrschaft, und vielleicht am häufigsten war der Fall so, daß der Bauer, oder genauer gesagt, der Grundstücksinhaber eine ganze Anzahl von Grundherren hatte, denen er irgendwelche Abgaben von Grund und Boden zu entrichten verpflichtet war. Diese Verpflichtung konnte auch der adelige oder geistliche Grundstücksinhaber haben, sofern er Grundstücke besaß, von denen ein anderer Abgaben zu fordern hatte; dann war eben dieser andere der Grundherr des belasteten Grundstücks.

a) Die Gerichts- und Ortschaftsherrschaft.

Die Gerichtsherrschaft ist das ausgedehnteste Recht. Sie umfaßt die gesamte Gemeinde. Ihre sämtlichen Einwohner sind unangesehen ihrer sonstigen Verpflichtungen Gerichtsuntertanen des Gerichtsherrn, der da-

durch Inhaber der wirklichen Ortschaftsherrschaft wird. Er wird der „gnädige Herr“, der „gnädige Junker“. Es kommt nicht darauf an, ob die Einwohner persönlich frei oder leibeigen sind und, wenn letzteres zutrifft, ob der Gerichtsherr selbst oder ein Fremder ihr Leihherr ist. Ebensovienig fällt, was bedeutsam ist, die Grundherrschaft ins Gewicht. Auch Bauern mit völlig abgabefreiem Besitz wären, wenn es solche in gerichtsherrlichen Orten gegeben hätte, gleichwohl Gerichtsuntertanen gewesen.

Der Ausdruck „Gerichtsherrschaft“ kommt daher, weil ihr Inhaber die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Dazu gehörte etwa der heutige Geschäftskreis von Rathaus und Bezirksamt, also die Verwaltung und Polizei, und dazu noch die freiwillige und die streitende Gerichtsbarkeit im Umfang der heutigen Amtsgerichte, und vom Strafrecht die Übertretungen und Vergehen. (Damals waren ja Verwaltung und Rechtspflege noch nicht getrennt.) Schwere Strafsachen waren der höheren Gerichtsbarkeit überlassen, die fast überall ein Vorrecht der landesherrlichen Gewalt war. Nur wenige Ortschaften hatten neben der niederen auch zugleich die hohe Gerichtsbarkeit. Wenn aber z. B. die Reichsstadt Überlingen das Recht über Leben und Tod ihrer Untertanen hatte, desgleichen die vielen Reichsabteien oder der Reichsvogt des Harmersbacher Tales, so war das ein Ausfluß wahrer Landeshoheit und landesherrlicher Rechte. — Die Funktionen der niederen Gerichtsbarkeit wurden nicht vom Inhaber des Rechtes selbst ausgeübt, der durchaus nicht immer eine Einzelperson sein mußte, sondern auch ein Bischof, ein Abt, ein Spital, eine Stadt sein konnte (z. B. das Spital Überlingen war Gerichtsherr von Sernatingen-Ludwigshafen, die vorderösterreichische Stadt Radolfzell war Gerichtsherr des Dorfes Hausen a. d. Ach, die zwei Handelsleute Wolf und Joel Lewi von Randegg konnten die Gerichtsherrschaft Volkertshausen erwerben), sondern von einem bestellten Vertreter, dem Obervogt. Wo in Akten also von einem „Obervogt“ die Rede ist, handelt es sich um den Vertreter der Ortschaftsherrschaft. Der „Vogt“, der in vielen Gemeinden bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1830 genannt wird, war dagegen der Vertreter der Bürgerschaft und somit etwa das, was heute der Bürgermeister ist, nur mit erheblich geringeren Rechten. Mit dem Vogt zusammen wird immer auch das „Gericht“ genannt, das etwa dem heutigen Gemeinderat entspricht. „Vogt, Gericht und ganze Gemeinde“ sind immer eine stehende Formel in allen alten Verträgen mit Gemeinden.

Was die Gerichts- oder Ortschaftsherrschaft begehrenswert machte, waren neben dem persönlichen Herrenrecht die Einkünfte, die mit ihr für den Inhaber verbunden waren. Als Fructus Jurisdictionis bezeichnet, sind sie Dienstleistungen und Abgaben der Gerichtsuntertanen.

Unter den Diensten stehen die *Fronen* obenan. Sie bringen im allgemeinen der Ortschaftsherrschaft keine baren Einkünfte, sind aber doch das wichtigste und oft einträglichste Recht der Ortschaftsherrschaft. Denn mit Hilfe des Fronendienstes konnte die Herrschaft ihre Eigengüter fast ohne bezahltes Personal bewirtschaften lassen; die